

im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt 2013, S. 604–608) für das Bistum Limburg um ein Jahr bis zum 31. August 2019.

Limburg, 24. April 2018 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 5570/54446/18/01/1 Bischof von Limburg

## **Nr. 231 Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg**

### **Präambel**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der cc. 1212 und 1222 § 2 CIC/1983 die Verantwortung, die Beteiligungsrechte und -möglichkeiten sowie das Verfahren für die mögliche Umnutzung und ggf. Aufgabe von Kirchen<sup>1</sup> im Bistum Limburg<sup>2</sup>.

### **§ 1 Vorverfahren**

- (1) Werden Überlegungen zur teilweisen oder gänzlichen Umnutzung oder gegebenenfalls Aufgabe einer Kirche angestellt, informiert der Pfarrer unmittelbar nach einer ersten Befassung im Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat das Dezernat Pastorale Dienste.
- (2) Das Dezernat Pastorale Dienste gibt spätestens vier Wochen nach Eingang des Schriftsatzes der Pfarrei eine Rückmeldung, die sowohl eine erste Einschätzung des Anliegens als auch Hinweise zum weiteren Verfahren, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Profanierung, beinhaltet.

### **§ 2 Antrag auf Aufnahme des Verfahrens**

Beabsichtigt die Pfarrei, das Anliegen weiterzuverfolgen, ist ein entsprechender schriftlicher Antrag an das Bischöfliche Ordinariat zu richten. Das Dezernat Pastorale Dienste hat die Federführung und koordiniert im Bischöflichen Ordinariat das Verfahren, so dass die Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, rechtlichen und pastoralen Aspekte gewährleistet ist.

<sup>1</sup> Mit „Kirchen“ sind hier die Kirchengebäude gemeint. In diesem Sinne umfasst „Kirchen“ auch die Kirchengebäude, die an vielen kleineren Kirchorten „Kapellen“ genannt werden. Nach kirchenrechtlichen Kriterien liegt unabhängig von der baulichen Größe der Unterscheid zwischen einer Kirche und einer Kapelle darin, dass eine Kirche ein für alle Gläubigen frei zugängliches geweihtes Gottesdienstgebäude ist (cc. 1214ff. CIC), während Kapellen alle geweihten Orte sind, die mit Erlaubnis des Bischofs für den Gottesdienst zugunsten einer Gemeinschaft oder eines dort zusammenkommenden Kreises von Gläubigen bestimmt sind.

<sup>2</sup> Ergänzend zu dieser Ordnung stehen weitere Informationen in der Arbeitshilfe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ zu Verfügung.

### **§ 3 Beratung in der Arbeitsgruppe „Umnutzung von Kirchen“**

Für die Beratung des Antrags zur Aufnahme des Verfahrens wird eine Arbeitsgruppe „Umnutzung von Kirchen“ eingerichtet. Ihr obliegt die Prüfung der mit der Antragstellung verbundenen wirtschaftlichen, rechtlichen und pastoralen Aspekte.

Der Arbeitsgruppe gehören an:

- der/die Dezernent/in Pastorale Dienste (Leitung)
- der/die Leiter/in der Abt. Entwicklung der Pastoral (Geschäftsführung)
- der/die Justitiar/in
- der/die Leiter/in des KIS-Projekts
- der/die Leiter/in der Abt. Diözesanbauamt
- der/die Leiter/in der Abt. Liegenschaften und Zentrale Dienste
- der/die Diözesankonservator/in
- der/die Referent/in für Liturgie- und Sakramentenrecht
- ein von der Plenarkonferenz benannter Vertreter der Stadt- und Bezirksdekane
- mindestens ein vom Priesterrat benannter kanonischer Pfarrer
- bis zu zwei Vertreter/innen des Diözesansynodales

Die Arbeitsgruppe erarbeitet eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Diese wird dem Pfarrer zugeleitet, der sie dem Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat und ggf. Ortsausschüssen zugänglich macht.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 4 Entscheidungsfindung vor Ort**

Wird das Anliegen weiter verfolgt, sind für die Entscheidungsfindung vor Ort folgende Schritte zu beachten.

- (1) Die Einbeziehung der Gläubigen am jeweiligen Kirchort wie auch der dortigen außerkirchlichen Öffentlichkeit ist unerlässlich. In öffentlichen Versammlungen, in Arbeits- und Gesprächskreisen ist das Vorhaben ausführlich vorzustellen, zu erörtern und der Gesprächsstand ist zu dokumentieren. Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat legen dafür gemeinsam das Verfahren fest. Besteht am Kirchort ein Ortsausschuss, fasst dieser unter Berücksichtigung der vor Ort geführten Diskussionen ein Votum zum beabsichtigten Vorhaben und leitet es dem Pfarrgemeinderat rechtzeitig vor dessen abschließender Beratung zu. Dieses Votum umfasst

über das Abstimmungsergebnis hinaus alle wesentlichen Argumente für oder gegen das Vorhaben.

- (2) Unter Würdigung des Votums des Ortsausschusses beschließt der Pfarrgemeinderat in Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gemäß § 2 Abs. 1 der „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg“ (VZPV) seine Stellungnahme. Zeichnet sich ab, dass diese vom Votum des Ortsausschusses abweicht, ist vor der abschließenden Beschlussfassung neuerlich das Gespräch mit dem Ortsausschuss zu suchen. Die abschließende Beschlussfassung im PGR findet frühestens zwei, spätestens acht Wochen nach dem zunächst geplanten Termin für die Beschlussfassung statt. In jedem Fall ist das Votum des Ortsausschusses als Teil der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates zu dokumentieren.
- (3) Gemäß § 3 VZPV hat der Verwaltungsrat die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates zu erörtern und im Wortlaut in das Protokoll zum Beschluss des Verwaltungsrates aufzunehmen.

### § 5 Prüfung und Genehmigung des Beschlusses

Der Beschluss des Verwaltungsrates ist gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bzw. § 17 Abs. 1 Buchst. a KVVG zur Genehmigung an das Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariats einzureichen. Dieses sorgt dafür, dass die Befassung in den zuständigen Gremien erfolgt.

### § 6 Beteiligung des Priesterrates

Die vorbehaltliche Zustimmung in den zuständigen Gremien ist die Voraussetzung für die Anhörung des Priesterrates im Falle der Umnutzung oder Profanierung einer Kirche (vgl. c. 1222 § 2 CIC).

### § 7 Entscheidung des Diözesanbischofs

Nach Anhörung des Priesterrates entscheidet der Bischof.

### § 8 Bischöfliches Dekret

Trifft der Bischof die Entscheidung für die Profanierung der Kirche, erstellt der Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht das Dekret zur Profanierung der Kirche und ggf. ihrer Altäre. Hierin wird bestimmt, wann die Profanierung im Rahmen des letzten Gottesdienstes in dieser Kirche vollzogen werden wird.

Der Umgang mit den Reliquien und dem Altar erfolgt gemäß der „Ordnung für die Bergung und Abgabe von Reliquien und Abgabe von Altarsteinen“. Die liturgischen Gegenstände sind einer würdigen Nutzung zuzuführen.

### § 9 Liturgische Feier zur Profanierung

Die Profanierung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier durch den Generalvikar oder einem anderen vom Bischof Beauftragten. Die liturgische Gestaltung erfolgt gemäß dem von der Liturgiekommission des Bistums festgelegten Ritus.<sup>3</sup>

Limburg, 7. Juni 2018 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 703B/48487/18/01/1 Bischof von Limburg

### Nr. 232 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)

1. Der § 37 Abs. 1 wird um eine neue Nummer 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt:  
  
13. „Inhalt von Personalfragebögen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“
2. Die Regelung wird zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

Limburg, 18. April 2018 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565S/52579/17/03/18 Bischof von Limburg

### Nr. 233 Ordnung für die Geistliche Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten des Bistums Limburg

#### 1. Ziel der Geistlichen Ausbildung

Die Geistliche Ausbildung in der Assistentenzeit soll gewährleisten, dass alle, die hauptamtlich einen seelsorglichen Dienst im Bistum Limburg übernehmen, in Fortführung zu der Geistlichen Ausbildung in der Ausbildungsphase I (Studium) die Grundvollzüge eines geistlichen Lebens kennenlernen und einüben, um mit geistlicher Kompetenz ihre künftigen Aufgaben übernehmen zu können.

Dabei ist der integrale Bildungsansatz der „Theologischen Existenz“ als Grundlage sowohl der gesamten als auch der geistlichen Ausbildung zu verstehen.

Seelsorger/-innen mit dem Verständnis und der Haltung

<sup>3</sup> Die Liturgiekommission muss vom Bischof noch eingesetzt und der Ritus noch erarbeitet werden.